

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1883.

N^o XX. Gesetz,

betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von
Geldbeträgen, vom 29. Juni 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen
Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Verwaltungszwangsverfahren findet wegen aller Geldbeträge statt, welche
nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der
zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts (Deputation für das
Primalthwesen, Recurscollegium für Gewerbefachen) oder einer Auseinandersetzungs-
behörde oder einer anderen Stelle, der die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zu-
steht, einzuziehen sind.

§. 2.

Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen

- 1) Kosten, Gebühren und Auslagen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
- 2) öffentliche Abgaben und Gefälle aller Art an Reichs- und Landeskassen, in-
gleichem an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere öffentliche
Anstalten und Korporationen des Landes, insbesondere direkte und indirekte
Steuern, Wege- und Brückengelder, Bergwerksabgaben, Postgefälle und Post-
gebühren, Beiträge zur Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, Beiträge
zur Landes-Brandversicherungsanstalt, ordnungsmäßig ausgeschriebene Um-
fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.